

# BGer 1C\_486/2021 vom 7. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_486\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_486_2021)

FR: TF 1C\_486/2021 du 7 octobre 2021

IT: TF 1C\_486/2021 del 7 ottobre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Am 16. März 2021 erteilte die Baukommission der Stadt Solothurn der B. \_\_\_\_\_ die Baubewilligung für den Neubau ihres Hauptsitzes auf der Parzelle GB Nr. 5029 in Solothurn. Auf die Einsprache von A. \_\_\_\_\_ trat sie nicht ein mit der Begründung, ihm fehle die Einsprachebefugnis.

Am 24. Juni 2021 wies das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (BJD) die Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ gegen die Baubewilligung ab.

Am 29. Juli 2021 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn die von A. \_\_\_\_\_ gegen diese Verfügung des BJD erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Eingabe vom 26. August 2021, ergänzt durch eine solche vom 9. September 2021, erhebt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde gegen diesen Entscheid des Verwaltungsgerichts, sinngemäss mit dem Antrag, ihn und die Baubewilligung aufzuheben.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben ( Art. 83 BGG ). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Das Verwaltungsgericht hat das Nichteintreten auf die Einsprache des Beschwerdeführers mit der (zutreffenden) Begründung geschützt, die Einspracheberechtigung setze (u.a.) eine bestimmte Beziehungsnähe zur Streitsache voraus. In der Praxis werde bei Einsprachen durch Nachbarn verlangt, dass deren Liegenschaft nicht mehr als 100 m vom Baugrundstück entfernt sei. Die Liegenschaft des Beschwerdeführers sei rund 650 m vom Baugrundstück entfernt und liege damit weit ausserhalb des üblichen Einspracheperimeters. Es seien weder Gründe dargetan noch ersichtlich, aus denen der Beschwerdeführer trotz dieser grossen Entfernung zur Einsprache berechtigt sein könnte.

Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander sondern bringt vielmehr im Wesentlichen bloss seine Auffassung vor, dass dieser Neubau, den "kein Mensch brauche", in verschiedenster Hinsicht widerrechtlich sei. Mit diesen Ausführungen legt der Beschwerdeführer nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise dar, inwiefern der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzen soll, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren

nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.